



Wichtiger Hinweis zur Klausur Staatsorganisationsrecht im Rahmen des BA Recht und Wirtschaft (BA RuW)

Aus aktuellem Anlass ergeht folgender Hinweis zur Belegung der Klausur „Staatsorganisationsrecht“ im Rahmen des Studiengangs „Recht und Wirtschaft (LL.B.)“:

Die Lehrveranstaltung „Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)“ ist Bestandteil des sog. „Großmoduls“ „Öffentliches Recht I“.

Dieses Modul schließt (*zwingend*) *erstmalig* mit der Klausur „Staatsrecht I (Grundrechte)“ ab, die am Ende des Sommersemesters 2019 angeboten wird, vgl. Modulhandbuch, S. 25. Die Klausur „Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)“ stellt den *Zweitversuch* beim Nichtbestehen der Klausur „Staatsrecht I (Grundrechte)“ dar.

Daher kann die Klausur „Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)“ im Rahmen des Studiengangs „Recht und Wirtschaft (LL.B.)“ nur dann abgelegt werden, wenn der Erstversuch der Modulprüfung (Klausur „Staatsrecht I [Grundrechte]“) nicht erfolgreich abgelegt wurde.

Auf die Regelung zur Notenverbesserung nach § 15 Abs. 2 PSO BA RuW wird hingewiesen.

gez. Prof. Dr. Windthorst